

SG_VERSICHERUNGSGERICHT ABV 2014/2 vom 18. August 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_ABV_2014_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT ABV 2014/2 du 18 août 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT ABV 2014/2 del 18 agosto 2014

Regeste

Alimentenbevorschussung. Anrechenbares Einkommen. Ist eine erhebliche Verminderung des Einkommens gegenüber dem Vorjahr ausgewiesen, ist für die Ermittlung des wirtschaftlichen Leistungsvermögens im Rahmen der Anspruchsprüfung auf das mutmassliche Einkommen im laufenden Jahr abzustellen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. August 2014, ABV 2014/2).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (GIVU; sGS 911.51) hat das Kind für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese in einem vollstreckbaren Urteil festgesetzt sind (lit. a) und trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig eingehen (lit. b). Der Unterhaltsbeitrag wird bis zum Betrag der höchsten Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung bevorschusst, wenn das anrechenbare Einkommen das Mindesteinkommen nicht übersteigt (Art. 4 Abs. 1 lit. a GIVU). Die Unterhaltsbeiträge werden teilweise bevorschusst, wenn das anrechenbare Einkommen die Bevorschussungsgrenze nicht übersteigt (Art. 4 Abs. 1 lit. b GIVU). Das Mindesteinkommen entspricht beim verheirateten, in einer eingetragenen Partnerschaft oder im Konkubinat lebenden obhutsberechtigten Elternteil dem doppelten Betrag des für Ehepaare und für eingetragene Partner massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel (Art. 4 ter Abs. 1 lit. b). Leben Kinder, für die eine Unterhaltspflicht besteht, mit dem obhutsberechtigten Elternteil im gleichen Haushalt, so wird das Mindesteinkommen erhöht, für das erste Kind um einen Viertel, für das zweite Kind um einen Fünftel und für jedes weitere Kind um einen Sechstel des doppelten Betrags des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel (Art. 4 ter Abs. 2 GIVU). Die Bevorschussungsgrenze entspricht dem Mindesteinkommen zuzüglich des um einen Zwanzigstel erhöhten Betrags des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen (Art. 4 quater GIVU). Bei teilweiser Bevorschussung werden Bevorschussungsgrenze und anrechenbares Einkommen je um das Mindesteinkommen vermindert. Der Unterhaltsbeitrag wird im Verhältnis des verminderten anrechenbaren Einkommens zur verminderten Bevorschussungsgrenze gekürzt (Art. 4 quinquies GIVU). 1.2 Anrechenbar ist nach Art. 4 bis Abs. 1 GIVU das Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners. Als Einkommen werden dabei gemäss Abs. 2 der Bestimmung das

Nettoerwerbseinkommen (lit. a), Kinder- und Familienzulagen (lit. b), Unterhaltsbeiträge (lit. c), Kapitalerträge (lit. d), Sozialversicherungsrenten (lit. e), Erwerbsersatzleistungen (lit. f) sowie ein Fünftel des Fr. 30'000.-- übersteigenden Reinvermögens (lit. g) angerechnet. Der Betrag wird gemäss Abs. 3 unter anderem herabgesetzt um die Kosten aus einer notwendigen Betreuung des anspruchsberechtigten Kindes durch Dritte (Ziff. 1), die ungedeckten Kosten aus Krankheit und für medizinische Hilfsmittel (Ziff. 2), die Schuldzinsen, ausgenommen Hypothekarzinsen (Ziff. 3) sowie um die Unterhaltsbeiträge, die obhutsberechtigter Elternteil, Konkubinatspartner, Stiefelternteil und eingetragener Partner leisten müssen (Ziff. 5). 1.3 Gemäss Art. 8 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (VV zum GIVU; sGS 911.511) prüft die zuständige Stelle mindestens einmal jährlich, ob die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind.

E. 2

2.1 Die Vorinstanz hat das Mindesteinkommen der Rekurrentin auf Fr. 78'664.50 (Fr. 60'511.50 + 1/4 von Fr. 20'170.50 x 2 + 1/5 von Fr. 20'170.50 x 2, Art. 4 ter Abs. 1 lit. b und Abs. 2 GIVU) und die Bevorschussungsgrenze auf Fr. 98'835.-- (Fr. 78'664.50 + Fr. 20'170.50, Art. 4 quater GIVU) festgesetzt. Das ist zu Recht unbestritten geblieben. Umstritten ist einzig die Höhe des anrechenbaren Einkommens ab 1. Januar 2014. Nach Auffassung der Vorinstanz beträgt das Bruttoerwerbseinkommen der Rekurrentin Fr. 65'674.--, das ihres Ehemannes Fr. 57'980.--. Dabei stützt sich die Vorinstanz - zumindest was das Erwerbseinkommen der Rekurrentin anbelangt - auf den Jahreslohnausweis 2013 (act. G 6 S. 4 und G 10.1). Wie sie erklärt, mache es Sinn, dass sie sich bei der jährlichen Revision der laufenden Bevorschussungsfälle auf die tatsächlichen Einkünfte sowie auf die abzugsfähigen Kosten aus dem Vorjahr stütze, weil die abzugsfähigen Kosten erst nach Ablauf des Jahres exakt beziffert werden könnten (act. G 6 S. 4). In ihrer Rekurschrift macht die Rekurrentin demgegenüber geltend, ihr Monatslohn betrage ab 1. Januar 2014 Fr. 4'267.--, weshalb ein effektives Jahreseinkommen von lediglich Fr. 55'471.-- resultiere. Ihre Aussage belegt sie mit der Lohnabrechnung für den Monat Januar 2014 (act. G 1.2) sowie mit dem Vorsorgeausweis der CPV/CAP Pensionskasse Coop, gültig ab 1. Januar 2014 (act. G 1.1). Dem hält die Vorinstanz in der Vernehmlassung einzig entgegen, bei dem genannten Jahreseinkommen seien die anzurechnenden Kinder- und Familienzulagen von jährlich Fr. 4'800.-- nicht enthalten (act. G 6 S. 4). 2.2 Die gesetzlichen Bestimmungen enthalten keinen Hinweis darauf, welches Einkommen anzurechnen ist (das aktuelle, dasjenige des Vorjahres oder das der letzten [definitiven] Steuerveranlagung). Indem das Gesetz der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen eine schematisierte Rechnung zu Grunde legt, bei der beispielsweise der Lebensbedarf nicht konkret ermittelt, sondern diesbezüglich auf Pauschalen abgestellt wird (vgl. etwa Art. 4 ter und Art. 4 quater GIVU), will es eine einfache und damit schnelle Anspruchsprüfung gewährleisten. Es scheint daher grundsätzlich sinnvoll, für die Ermittlung des wirtschaftlichen Leistungsvermögens auf die (ausgewiesenen) Lohnangaben und getätigten Auslagen aus dem Vorjahr abzustellen. Analog zu den Anspruchsvoraussetzungen bei anderen staatlichen Leistungen ist jedoch beim anrechenbaren Einkommen vom Einkommen des Vorjahres abzuweichen, wenn im Zeitpunkt der Prüfung eines allfälligen Anspruchs das ermittelte Einkommen offensichtlich nicht (mehr) der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht (vgl. Art. 11 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung [EG-KVG; sGS 331.11] betreffend Prämienverbilligung) oder wenn wesentlich kleinere anrechenbaren

Einnahmen erzielt werden als während der Berechnungsperiode (vgl. Art. 23 Abs. 4 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV; SR 831.301]).

2.3 Aufgrund der veränderten Situation durch die Heirat der Rekurrentin im Juli 2013 hatte die Vorinstanz mit Revisions-Verfügung vom 4. März 2014 neu über die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge ab 1. August 2013 entschieden. Für die Neuberechnung des Anspruchs war unter anderem wesentlich, dass die Rekurrentin infolge Heirat ihren Anspruch auf finanzielle Unterstützung für die externe Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber verlor, womit sich ihr monatliches Einkommen ab 1. August 2013 um den entsprechenden Betrag reduzierte (act. G 6.5; ABV 2013/2, act. G 8 und G 8.2). Die Vorinstanz anerkannte die Änderung und stellte in der Folge ab 1. August 2013 auf das nun reduzierte Einkommen der Rekurrentin ab. Anstelle des bisherigen Jahreseinkommens von Fr. 69'206.-- war für die Neuberechnung der Monatslohn von Fr. 4'225.-- bzw. ein Jahreseinkommen von Fr. 54'925.-- (13 x Fr. 4'225.--) zuzüglich Kinderzulagen in der Höhe von jährlich Fr. 4'800.-- massgeblich (vgl. act. G 6.6). Erzielte die Rekurrentin folglich seit August 2013 ein wesentlich tieferes Einkommen, steht fest, dass das gestützt auf den Jahreslohnausweis 2013 ermittelte Einkommen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Anspruchsprüfung anfangs 2014 entsprach. Stellte die Vorinstanz im Zuge der Revision für das Jahr 2014 auf den Jahreslohnausweis 2013 - und damit auf das gesamte Erwerbseinkommen im Jahr 2013, inklusive Beiträge für die externe Kinderbetreuung während sieben Monaten - ab, bediente sie sich der Annahme, die Rekurrentin erhalte nach wie vor zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers. Demgegenüber hatte sie den Wegfall der Beiträge in der Revisions-Verfügung vom 4. März 2013 als ausgewiesen erachtet. Mithin ging sie von einem Leistungsvermögen der Rekurrentin aus, welches nachweislich nicht gegeben war. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz beim Ehemann - anders als bei der Rekurrentin - nicht das Vorjahr als massgebend erachtete, sondern das (höhere) Einkommen ab Januar 2014 berücksichtigte (Fr. 57'980.-- = 13 x Fr. 4'460.--, vgl. act. G 4.1 und G 10.2), mithin auf das mutmassliche Einkommen abstellte und somit unterschiedliche Berechnungsgrundlagen heranzog. Aus diesen Gründen erweist sich das einseitige Abstellen auf den Jahreslohnausweis 2013 zwecks Einschätzung der finanziellen Verhältnisse im Jahr 2014 als verfehlt.

2.4 Damit ist gesagt, dass die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens aufgrund der Einkommensverhältnisse zu erfolgen hat, wie sie sich nach Wegfall der Beiträge für die externe Kinderbetreuung präsentierten. Eine retrospektive Einschätzung, allein unter Berücksichtigung des Einkommens ab 1. August 2013 (monatlich Fr. 4'225.--; vgl. ABV 2013/2, act. G 8.2), vermöchte indessen nicht vollständig zu befriedigen, zumal der Lohn der Rekurrentin ab 1. Januar 2014 nachweislich auf monatlich Fr. 4'267.-- anstieg (act. G 1.2). Aus diesem Grund erweist sich einzig das Abstellen auf das mutmassliche künftige Einkommen als angemessen. Demzufolge ergibt sich vorliegend bei einem Monatslohn von Fr. 4'267.-- und monatlichen Kinderzulagen von Fr. 400.-- ein Jahreseinkommen der Rekurrentin von Fr. 60'271.-- (13 x Fr. 4'267.-- + 12 x Fr. 400.--). Davon ist bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens auszugehen. Es versteht sich von selbst, dass auch beim Ehemann der Rekurrentin auf das mutmassliche Einkommen im Jahr 2014 abzustellen ist, was die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 5. März 2014 allerdings bereits getan hat.

E. 3

3.1 Nach dem Gesagten ist der Rekurs teilweise gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Die Sache ist sodann zur Neuberechnung des anrechenbaren

Einkommens im Sinne der Erwägungen und zu anschliessender neuer Verfügung an die Sozialen Dienste St. Gallen zurückzuweisen. 3.2 Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 95 Abs. 3 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird die angefochtene Verfügung vom 5. März 2014 aufgehoben und die Sache zur Neuberechnung des anrechenbaren Einkommens im Sinne der Erwägungen und zu anschliessender neuer Verfügung an die Sozialen Dienste St. Gallen zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.